



Auf Grund von Art. 108, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1, 77 Abs. 1 Satz 3 BayHIG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

### **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Module sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit dual an der Fakultät Soziale Arbeit München der Katholischen Stiftungshochschule München.

(2) Die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule (APrO) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, und wird durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

### **Abschnitt I – Studienordnung: Studieninhalte und -organisation**

#### **§ 2 Studienziel**

- (1) Das duale Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln.
- (2) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in allen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit.

#### **§ 3 Kooperation der beteiligten Institutionen**

Der Bachelorstudiengang wird in Kooperation mit Praxispartnern durchgeführt. Dazu werden Kooperationsverträge mit den Praxispartnern geschlossen.

#### **§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen (Zugang zum Studium)**

Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit dual ist eröffnet, wenn die Qualifikation für ein Studium gemäß dem BayHIG und der Qualifikationsverordnung (QualV) nachgewiesen wurde.

#### **§ 5 Immatrikulationsversagungsgründe; Exmatrikulationsgründe; Nachweise**

<sup>1</sup>Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit für die Durchführung des Studiums Soziale Arbeit dual ergibt. <sup>2</sup>Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin keinen Bildungsvertrag zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorlegt; der Bildungsvertrag ist mit einem Praxispartner der KSH München für den Studiengang Soziale Arbeit dual abzuschließen. <sup>3</sup>Studierendende können exmatrikuliert werden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiums nicht mehr möglich ist, weil ein Bildungsvertrag nicht mehr vorliegt und ein neuer Bildungsvertrag für die ordnungsgemäße Fortsetzung bzw. Durchführung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig geschlossen werden kann. <sup>4</sup>Zusätzlich zu den in der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationsatzung genannten Immatrikulationsvoraussetzungen hat die/der Studierende ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist vorzulegen.

#### **§ 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Der Beginn des Bachelorstudienganges ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

## **§ 7 Studieninhalte**

(1) Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche gegliedert:

1. Wissenschaftliche Grundlagen
2. Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit
3. Professionelles Handeln in der Sozialer Arbeit
4. Vertiefungsbereiche
5. Abschlussmodul

Den einzelnen Studienbereichen sind jeweils mehrere Studienmodule zugeordnet.

(2) Die Studienbereiche, die ihnen zugeordneten Module, die Anzahl der zu vergebenen ECTS-Punkte in diesen Modulen sowie die erforderlichen Prüfungsnachweise sind § 14 Abs. 3 dieser Satzung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung des Lehrangebotes erstellt die Fakultät Soziale Arbeit München einen Lehrangebotsplan, in dem der Ablauf des Studiums detailliert dargestellt ist. <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung erfolgt zu Beginn des jeweiligen Semesters.

(4) Der Lehrangebotsplan enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. Die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden (SWS) je Modul und Semester,
2. die Lehrveranstaltungen, sowie deren Form und Organisation,
3. die Art der Modulprüfungsnachweise

## **§ 8 Praktische Studienanteile**

Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte der praktischen Studienanteile sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbereichen 3.2 und 3.3. Umfang, Inhalt, Ziele der praktischen Studienanteile wird in den Modulbeschreibungen geregelt. Eine als „mit Erfolg“ bewertete Beurteilung der Praxiseinrichtung sowie das Ableisten der geforderten Praxisstunden ist Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen der einzelnen Praxismodule.

## **ABSCHNITT II – Prüfungsordnung**

### **§ 9 Prüfungskommission**

Für den Studiengang Soziale Arbeit dual ist die Prüfungskommission München zuständig.

### **§ 10 Module und Prüfungen**

Die Module, die Anzahl der ECTS-Punkte, sowie die Form der Prüfungen sind in der Anlage (Modulübersicht) zu dieser Satzung dargestellt.

### **§ 11 Anwesenheitspflicht im hochschulischen Teil des Studiums und Fehlzeiten im berufspraktischen Teil des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Für die Modulbereiche 3.1, 3.2 und 3.3 besteht eine Teilnahmepflicht der Studierenden an den Lehrveranstaltungen der KSH München. <sup>2</sup>Es ist eine Teilnahme an mindestens 80% der Lehrveranstaltung erforderlich; die/der jeweilige Lehrende führt eine Anwesenheitsliste. <sup>3</sup>Wird die Mindestteilnahmepflicht von 80% nicht erreicht, so hat die/der Studierende nach Wahl der/des jeweiligen Lehrenden eine Ersatzleistung in Form einer Präsentation oder einer Hausarbeit gemäß § 14 Abs. 1 mit Bezug zur versäumten Lehrveranstaltung zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Unterbrechungen der Praxiseinsätze sind grundsätzlich nachzuholen. <sup>2</sup> Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen werden angerechnet, soweit diese einen Umfang von 10 Prozent der Stunden der Praxiszeit des Studiums nicht überschreiten und das Erreichen des Studienziels nicht gefährdet ist. <sup>3</sup> Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Dauer des Praxiseinsatzes entsprechend verlängert werden.

## **§ 12 Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus den erforderlichen Prüfungsleistungen der Module der Studienbereiche 1 - 5.

(2) Gegenstand der Bachelor-Prüfung sind die in § 15 Abs. 3 genannten Module und Prüfungen.

(3) Die Note der Module ergibt sich aus der jeweiligen Modulbewertung.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

- in allen in § 15 festgelegten Modulprüfungen sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde bzw. diese mit Erfolg abgelegt wurden,
- die Module 3.3 (Praxis) mit Erfolg abgeleistet wurden,
- damit 210 ECTS-Punkte erworben wurden.

(5) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses der Bachelor-Prüfung werden die Endnoten der Module gemäß der Anzahl der jeweiligen ECTS der Module gewichtet. Die Module 3.3 (Praxis) werden für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht herangezogen und entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 4 APo als mit Erfolg abgelegt oder ohne Erfolg abgelegt bewertet.

(6) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

## **§ 13 Bachelorarbeit**

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate von der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe.

## **§ 14 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten**

(1) Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

1. Klausur: schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; wird unter Aufsicht in von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. Dauer je nach Lehrveranstaltung 60 bis 120 Minuten.
2. Mündliche Prüfung: Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Dauer: 15 bis 30 Minuten pro Person.
3. Referat: themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit, Dauer: 25 bis 45 Minuten pro Person;
4. Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: 15 bis 25 Seiten;
5. Präsentation: mündliche und multimediale Vorstellung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Themas; Dauer: 30 bis 60 Minuten pro Person; inkl. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang: 5 bis 10 Seiten pro Person.
6. Projektarbeit: Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht). Umfang des

schriftlichen Berichts: 5 bis 10 Seiten pro Person. Dauer des mündlichen Berichts: 20 bis 40 Minuten pro Person.

7. **Bericht/Fallarbeit:** lehrveranstaltungsbezogene Präsentation zu einem in der Lehrveranstaltung festgelegten Thema oder Projekt mit schriftlicher Ausarbeitung, 10 bis 20 Seiten; Dauer: 20 bis 40 Minuten pro Person.
8. **Seminargestaltung:** inhaltliche Gestaltung einer Seminareinheit; mündliche und mediale Präsentation eines im Seminar festgelegten Themas (20 bis 40 Minuten pro Person) plus schriftlicher Dokumentation im Umfang von 5 bis 10 Seiten;
9. **Seminarbericht:** schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 20 Seiten zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Modul unter Bezugnahme auf die aus den Lehrveranstaltungen zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Bearbeitungszeit: mind. 5 Wochen bis maximal 10 Wochen.
10. **Forschungsbericht:** Feldstudie eines studentischen Forschungsteams mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 15 – 25 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 6 – 12 Wochen.
11. **Portfolio:** Portfolio-Prüfungen sind schriftliche Ausarbeitungen in analoger oder digitaler Form (E-Portfolio) unter Bezugnahme zum jeweiligen Studienmodul oder im Kontext des Theorie-Praxis-Transfers zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigene Beiträge und Reflexionen mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 15 – 25 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 6 – 12 Wochen.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul kann mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl bieten. <sup>2</sup>Aus den angebotenen Lehrveranstaltungen ist eine auszuwählen. <sup>3</sup>Diese deckt das Modul ab. <sup>4</sup>Die Art der Modulprüfung kann sich je nach gewählter Lehrveranstaltung unterscheiden.

(3) Die Module schließen mit einer der im Folgenden aufgeführten Prüfungen ab:

Modul	Titel	Prüfungsart	ECTS
<b>Studienbereich 1: Wissenschaftliche Grundlagen</b>			
1.1	Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession I - Einführung	Klausur, Referat oder Hausarbeit	7
1.2	Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession II - Vertiefung	Mündliche Prüfung	8
1.3	Empirische Sozialforschung	Forschungsbericht	10
<b>Studienbereich 2: Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit</b>			
2.1	Soziologische Grundlagen Sozialer Arbeit	Klausur, Referat oder Hausarbeit	5
2.2	Pädagogische Grundlagen Sozialer Arbeit	Klausur, Referat oder Hausarbeit	5
2.3	Familien- und Jugendhilferecht	Klausur	5
2.4	Ethische Grundlagen Sozialer Arbeit	Klausur, Referat oder Hausarbeit	5
2.5	Psychologische Grundlagen Sozialer Arbeit	Klausur	5
2.6	Gesundheitswissenschaftl. Grundlagen Sozialer Arbeit	Klausur, Referat oder Hausarbeit	5

2.7	Sozial- und Verwaltungsrecht	Klausur	5
2.8	Politische Grundlagen Sozialer Arbeit	Klausur, Referat oder Hausarbeit	5
2.9	Recht Vertiefung	Klausur	5
2.10	Administrative und organisatorische Grundla- gen Sozialer Arbeit	Klausur, Referat oder Hausarbeit	5
2.11	Transdisziplinäre Entwicklung	Portfolio	9
<b>Studienbereich 3: Professionelles Handeln in der Sozialer Arbeit</b>			
3.1	Methoden	Bericht/Fallarbeit	24
3.2	Transfer	Portfolio	20
3.3	Praxis	Teilnahme	50
3.4	Kultur, Ästhetik, Medien	Referat, Seminar- gestaltung oder Projektarbeit	5
<b>Studienbereich 4: Vertiefungsmodul</b>			
4	Vertiefungsbereich	Mündliche Prü- fung	15
<b>Studienbereich 5: Abschlussmodul</b>			
5	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12

(4) Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.

(5) Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern nicht anders angegeben.

### **§ 15 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung**

<sup>1</sup>Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung richtet sich nach § 10 der APrO. <sup>2</sup>Konnte die Kandidatin/der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die/der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

### **§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde bzw. diese mit Erfolg abgelegt wurde. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung aus Teilprüfungen, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ oder mit Erfolg abgelegt worden sein. <sup>3</sup>Das Nichtbestehen einer Teilprüfung führt zum Nichtbestehen der Modulprüfung.

### **§ 17 Akademischer Grad**

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

**§18 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft.

## Anlage: Modulübersicht Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
1.1 Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession – Einführung 3,5 ECTS	1.1 Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession – Einführung 3,5 ECTS					
2.4 Ethische Grundlagen Sozialer Arbeit 2,5 ECTS	2.4 Ethische Grundlagen Sozialer Arbeit 2,5 ECTS	2.10 Administrative und organisatorische Grundlagen Sozialer Arbeit 5 ECTS	2.11 Transdisziplinäre Entwicklung 3 ECTS	2.11 Transdisziplinäre Entwicklung 3 ECTS	2.11 Transdisziplinäre Entwicklung 3 ECTS	
2.1 Soziologische Grundlagen Sozialer Arbeit 5 ECTS	2.5 Psychologische Grundlagen Sozialer Arbeit 5 ECTS	2.7 Sozial- und Verwaltungsrecht 5 ECTS	1.3 Empirische Sozialforschung 3 ECTS	1.3 Empirische Sozialforschung 4 ECTS	1.3 Empirische Sozialforschung 3 ECTS	
2.2 Pädagogische Grundlagen Sozialer Arbeit 5 ECTS	2.3 Familien- und Jugendhilferecht 5 ECTS	2.6 Gesundheitswiss. Grundlagen Sozialer Arbeit 5 ECTS	2.9 Recht Vertiefung 5 ECTS	1.2 Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession – Vertiefung 2 ECTS	1.2 Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession – Vertiefung 6 ECTS	<b>5 Bachelorarbeit</b> 12 ECTS
3.4 Kultur, Ästhetik, Medien 2,5 ECTS	3.4 Kultur, Ästhetik, Medien 2,5 ECTS	2.8 Politische Grundlagen Sozialer Arbeit 2 ECTS	2.8 Politische Grundlagen Sozialer Arbeit 3 ECTS	4 Vertiefungsbereich 5 ECTS	4 Vertiefungsbereich 5 ECTS	4 Vertiefungsbereich 5 ECTS
3.1 A Methoden der Sozialen Arbeit – Grundlagen 3 ECTS	3.1 A Methoden der Sozialen Arbeit – Grundlagen 3 ECTS	3.1 B Methoden der Sozialen Arbeit - Arbeit mit Einzelnen 3 ECTS	3.1 B Methoden der Sozialen Arbeit – Arbeit mit Einzelnen 4 ECTS	3.1 C Methoden der Sozialen Arbeit – Arbeit mit Familien und Gruppen 5 ECTS	3.1 D Methoden der Sozialen Arbeit – Gemeinwesenarbeit 3 ECTS	3.1 D Methoden der Sozialen Arbeit – Gemeinwesenarbeit 3 ECTS
3.2 A Transfer I – Orientierung 2,5 ECTS	3.2 A Transfer I – Orientierung 2,5 ECTS	3.2 B Transfer II – Grundlegung 2,5 ECTS	3.2 B Transfer II – Grundlegung 2,5 ECTS	3.2 C Transfer III – Vertiefung 5 ECTS	3.2 C Transfer III – Vertiefung 2,5 ECTS	3.2 C Transfer III – Vertiefung 2,5 ECTS
3.3 A Praxis I - Orientierung 7 ECTS	3.3 A Praxis I - Orientierung 7 ECTS	3.3 B Praxis II - Grundlegung 7 ECTS	3.3 B Praxis II – Grundlegung 8 ECTS	3.3 C Praxis III – Vertiefung/Projekte 7 ECTS	3.3 C Praxis III – Vertiefung/Projekte 7 ECTS	3.3 C Praxis III – Vertiefung/Projekte 7 ECTS
31	31	29,5	28,5	31	29,5	29,5

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 06.07.2023 und der Genehmigung der Präsidentin der Katholischen Stiftungshochschule München vom 05.09.2024

und der Genehmigung der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 11.07.2023

und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 05.07.2024.

München, den 12.09.2024

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 12.09.2024 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.09.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.09.2024.